

## Vortrag an den Ministerrat

### **Bestellung von a.o Univ.-Prof. Dr. Lamiss Khakzadeh und Assoz. Prof. Mag. Dr. Farsam Salimi und Wiederbestellung von Dr. Beate Stolzlechner-Hanifle und Dr. Wilfried Seidl zu stellvertretenden Rechtsschutzbeauftragten.**

§ 91a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) sieht vor, dass zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Ermittlungsdienst der Sicherheitsbehörden beim BMI ein Rechtsschutzbeauftragter mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern eingerichtet ist.

Rechtsschutzbeauftragter ist derzeit Generalprokurator i.R. Prof. Dr. Ernst Eugen Fabrizy. Als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter fungieren Dr. Beate Stolzlechner-Hanifle, Erster Generalanwalt i.R. Dr. Wilfried Seidl und ao. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ursula Medigovic.

Die Funktionsperioden von Dr. Beate Stolzlechner-Hanifle und Dr. Wilfried Seidl enden jeweils mit 31. Dezember 2021. Eine Wiederbestellung für eine weitere Funktionsperiode ist vorgesehen. Dr. Beate Stolzlechner-Hanifle und Dr. Wilfried Seidl sind mit der Wiederbestellung einverstanden.

Als für den Vollzug des Sicherheitspolizeigesetzes zuständiges Mitglied der Bundesregierung schlage ich die Wiederbestellungen von Frau Dr. Beate Stolzlechner-Hanifle und Herrn Dr. Wilfried Seidl für eine weitere Funktionsperiode vor.

Mit dem Ziel, den Rechtsschutz weiter zu stärken und eine innerinstitutionelle Spezialisierung zu ermöglichen, wurde im Zuge der Reform des Verfassungsschutzes durch das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG), BGBl. I Nr. 148/2021, auch die Aufstockung um zwei weitere Stellvertreter beschlossen.

Ich schlage daher die Bestellung von Frau ao. Univ.-Prof. Dr. Lamiss Khakzadeh und Herrn Assoz. Prof. Mag. Dr. Farsam Salimi, Privatdoz. als anerkannter Expertin bzw. anerkanntem Experten sowohl auf dem Gebiet des Strafrechts als auch auf dem Gebiet der Grund- und Freiheitsrechte für die Funktion der stellvertretenden Rechtsschutzbeauftragten vor.

Die nach § 91a Abs. 2 SPG vorgesehenen Anhörungen der Präsidenten des Nationalrats sowie des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs erbrachten ausschließlich positive Rückmeldungen. Die Voraussetzungen nach § 91a Abs. 2 und § 91b SPG sind erfüllt.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2022 Frau Dr. Beate Stolzlechner-Hanifle, Herrn Dr. Wilfried Seidl, Frau ao. Univ.-Prof. Dr. Lamiss Khakzadeh und Herrn Assoz. Prof. Mag. Dr. Farsam Salimi, Privatdoz. zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern des Rechtsschutzbeauftragten gemäß § 91a Sicherheitspolizeigesetz idF BGBl. I Nr. 148/2021 zu bestellen;
2. den Bundesminister für Inneres ermächtigen, Frau Dr. Beate Stolzlechner-Hanifle, Herrn Dr. Wilfried Seidl, Frau ao. Univ.-Prof. Dr. Lamiss Khakzadeh und Herrn Assoz. Prof. Mag. Dr. Farsam Salimi, Privatdoz. über ihre Bestellung zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern des Rechtsschutzbeauftragten durch den Bundespräsidenten zu informieren.

11. Jänner 2022

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister